



Amtsgericht Horb am Neckar

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jan **Bröcker**, Wiesenstraße 15, 49205 Hasbergen, Gz.: P-417/23JB

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

wegen Unterlassung

hat das Amtsgericht Horb am Neckar durch die Richterin [REDACTED] aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.11.2023 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, es zu unterlassen, einen Parkplatz der Klägerin, [REDACTED] Horb am Neckar, zu nutzen,

oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Der Beklagte wird weiter verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 185,10 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.
3. Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Klägerin gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 1.650,00 € abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.500,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Unterlassung des Parkens und Nutzens eines Parkplatzes auf dem Bahnhofsgrundstück in Horb am Neckar.

Der Beklagte ist Halter des Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED]. Am 9. März 2023 stellte der Beklagte um 14.14 Uhr sein Fahrzeug auf einem Parkplatz auf dem Bahnhofsgelände ab, ohne hierzu ermächtigt gewesen zu sein. Zur Ermittlung des Fahrzeughalters holte die Klägerin eine Halterauskunft von der KFZ-Zulassungsbehörde ein. Die Kosten hierfür betrugen 5,10 €. Mit außergerichtlichem Schreiben des jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 23. März 2023 mahnte diese den Beklagten ab und forderte diesen erfolglos zur Abgabe einer unbedingten, unwiderruflichen und eigenhändig unterzeichneten Unterlassungserklärung auf.

Die Klägerin behauptet, dass es sich bei dem Parkplatz, den der Beklagte benutzte um einen Privatparkplatz von ihr handle.

Die Klägerin beantragt,

1. Der Beklagte hat es, bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, einen Parkplatz der Klägerin, [REDACTED] Horb am Neckar, zu nutzen, oder durch Dritte nutzen zu lassen, es sei denn, dass die Klägerin der Benutzung vorher ausdrücklich zugestimmt hat.

2. Der Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts Jan Bröcker, in Höhe von 185,10 € sowie den Kosten für die Halterauskunft, in Höhe von 5,10 € freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte trägt im Wesentlichen vor, dass er das Fahrzeug nur äußerst kurz auf dem Parkplatz abgestellt habe. Zudem habe sich die Ehefrau des Beklagten ununterbrochen im Fahrzeug befunden, sodass gewährleistet gewesen sei, dass man unverzüglich das Fahrzeug hätte wegfahren können. Weiter behauptet der Beklagte, dass eine Wiederholungsgefahr aufgrund seiner modifiziert abgegebenen Unterlassungserklärung nicht bestünde.

Ergänzend wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und die gerichtlichen Sitzungsniederschriften vom 7. August 2023 (Bl. 63 ff. d.A.) und vom 10. November 2023 (Bl. 120 ff. d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist auch begründet.

1.

Der Klägerin steht gegen den Beklagten ein Anspruch auf Unterlassung gemäß §§ 1004, 862 Abs. 1 S. 2, 858 Abs. 1 BGB zu.

a.) Zunächst ist das Gericht davon überzeugt, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Park-

platz um einen angemieteten Privatparkplatz der Klägerin handelt. Aus dem klägerseits vorgelegten Mietvertrag geht eindeutig hervor, dass die Klägerin die Mieterin von zwei Parkplätzen auf dem Gelände, darunter auch dem streitgegenständlichen Parkplatz ist.

b.) Der Beklagte hat den Besitz der Klägerin an dem genannten Privatparkplatz durch verbotene Eigenmacht gestört, indem er am 9. März 2023 seinen Pkw auf dem Parkplatz abgestellt hat. Wer unberechtigt auf einem privaten Parkplatz parkt, stört den Besitz des Berechtigten durch verbotene Eigenmacht (BGH, Urteil vom 18.12.2015 - V ZR 160/14, juris, Rn. 17; Palandt/Herrler, BGB, 82. Aufl. 2017, § 862, Rn. 3). Das Parken des Beklagten auf dem Stellplatz war unberechtigt. Hierbei ist unerheblich, ob es sich nur um ein kurzzeitiges Abstellen gehandelt hat und ob die Ehefrau im Pkw sitzen blieb. Jedenfalls hat der Beklagte das Fahrzeug abgestellt und daraufhin verlassen. Um eine wesentliche Beeinträchtigung zu begründen reichen auch kurze Zeitspannen von etwa 2 Minuten aus. Maßgeblich ist, dass nicht eine völlig geringfügige Beeinträchtigung vorliegt, wie beispielsweise das Wenden mit einem Fahrzeug auf einem fremden Stellplatz mit sofortigem Weiterfahren, was vorliegend nicht der Fall gewesen ist.

c.) Es besteht auch Wiederholungsgefahr. Diese wird aufgrund des unberechtigten Parkens vom 9. März 2023 vermutet. Schon das einmalige unbefugte Abstellen des Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück begründet die tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Beeinträchtigung wiederholt (BGH, Urteil vom 18.12.2015 - V ZR 160/14, juris, Rn. 25). An eine Widerlegung durch den Störer sind strenge Anforderungen zu stellen (Palandt/Herrler, BGB, 82. Aufl. 2017, § 862, Rn. 9). In der Regel ist dazu die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung erforderlich, da nicht nur künftiges Untätigsein geschuldet wird, sondern ein Verhalten, welches den Nichteintritt der drohenden Störung bewirkt (Palandt/Herrler, BGB, 76. Aufl. 2017, § 862, Rn. 9). Der Beklagte hat diese Erklärung nicht abgegeben. Vielmehr hat der Beklagte auf dem Vordruck die Strafbewehrung durchgestrichen, sodass es sich um eine bloße Absichtserklärung handelte, die gerade nicht ausreichend ist, um eine Wiederholungsgefahr auszuschließen. Es erschließt sich dabei dem Gericht auch nicht, warum der Beklagte diese Modifizierung vorgenommen hat. Die Abgabe einer strafbewehrten Erklärung hat keinerlei Konsequenzen, wenn die Forderungen eingehalten werden. Zudem ist die Forderung der Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, wenn es um den Schutz von Eigentum und Besitz geht, auch nicht unverhältnismäßig.

d.) Auch unter Berücksichtigung von Treu und Glauben war der Beklagte nicht berechtigt auf dem Parkplatz der Klägerin anzuhalten bzw. die Klägerin nicht verpflichtet, das Verhalten des Beklagten zu dulden. Eine solche Ausnahme kann nach Ansicht des Gerichts nur in Extremfällen angenommen werden. Hier wollte der Beklagte lediglich Ausschau nach einem Postbankschalter hal-

ten. Wenn in einem solchen Fall eine Berechtigung zur Nutzung fremder Parkplätze bzw. einer Duldungspflicht des Berechtigten bestehen würde, dann müsste jeder Grundstückbesitzer es letztlich hinnehmen, wenn ein Fahrzeug auf seinem Grundstück oder gar in seiner Garage anhalten wollen würde, nur um kurz etwas nachzusehen. Eine solche Sichtweise würde schließlich zu einer Ausuferung von Beeinträchtigungen bzw. einer Entwertung des Besitzrechts führen. Denn ein Grundstücksbesitzer könnte dann nichts dagegen unternehmen, wenn sein Anwesen täglich unzählige Male zum Anhalten von vorbeifahrenden Pkws genutzt werden würde, was dem Sinn und Zweck der Vorschrift des § 242 BGB nicht entsprechen würde.

2.

Die Androhung des Ordnungsmittels beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.

3.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 185,10 € gemäß §§ 823, 862, 858 BGB aus einem Gegenstandswert in Höhe von 1.500 € zu. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten für die Halterauskunft in Höhe von 5,10 € ergibt sich aus §§ 823 Abs. 2, 858 Abs. 1 BGB. Der Beklagte hatte sein Fahrzeug jedenfalls fahrlässig verbotswidrig geparkt.

II.

1.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung hinsichtlich der vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht gemäß §§ 708 Nr. 11, 711, 713, 709 ZPO.

2.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 48 Abs. 2 GKG, § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Rottweil
Königstraße 20

78628 Rottweil

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Horb am Neckar
Marktplatz 22
72160 Horb am Neckar

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin